



Besenbüren

**Kreisschule
Bünz**



Bünzen

Satzungen

**des Gemeindeverbandes Kreisschule Bünz über die
gemeinsame Führung des Kindergartens und der
Primarschule**

Ausgabe 2005

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	Seite
§ 1 Bestand, Name, Sitz und Zweck	3
§ 2 Beitritt weiterer Gemeinden	3
II. SCHULANLAGEN	
§ 3 Eigentums- und Nutzungsverhältnisse	4
§ 4 Planung, Bau, Unterhalt	4
§ 5 Mitbenützung	4
III. BETRIEB	
§ 6 Voranschlag	5
§ 7 Investitionen	5
§ 8 Gemeindebeiträge	5
§ 9 Rechnungsführung	6
§ 10 Vertretung, Zeichnungsberechtigung	6
IV. MITWIRKUNGSRECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN	
§ 11 Öffentliche Auflage	6
§ 12 Allgemeines Auskunftsrecht	6
§ 13 Antragsrecht	7
V. ORGANISATION	
§ 14 Organe, Amtsdauer	7
a) Vorstand	
§ 15 Zusammensetzung, Wahl, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Konstitution	7
§ 16 Aufgaben	8
§ 17 Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden	8

b) Kreisschulpflege	Seite
§ 18 Zusammensetzung und Wahl	9
§ 19 Einberufung und Beschlussfassung	9
§ 20 Aufgaben	9
c) Kontrollstelle	
§ 21 Zuständigkeit	10
§ 22 Aufgaben	10
VI. SCHLUSSBEMERKUNGEN	
§ 23 Haftung	10
§ 24 Satzungsänderungen	10
§ 25 Auflösung	11
§ 26 Inkrafttreten	11
Genehmigungsvermerke	12

I. ALLGEMEINES

- § 1 ¹ Gestützt auf die §§ 74 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 bilden die Gemeinden Bünzen und Besenbüren unter dem Namen "Kreisschule Bünz" einen Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Verband hat seinen Sitz in Bünzen. **Bestand, Name, Sitz und Zweck**
- ² Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- ³ Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung einer Kreisschule für den Kindergarten und die Primarschule der Verbandsgemeinden.
- ⁴ Beide Gemeinden sind Schulstandorte.
- § 2 Weitere Gemeinden können mit der Zustimmung der bisherigen Verbandsgemeinden dem Verband beitreten. Beim Beitritt einer weiteren Gemeinde kann eine Einkaufssumme verlangt werden. **Beitritt weiterer Gemeinden**

II. SCHULANLAGEN

- § 3 ¹ Die der Kreisschule dienenden Schulanlagen mit Mobilien stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. Diese sind für den Betrieb und den Unterhalt verantwortlich. **Eigentums- und Nutzungsverhältnisse**
- ² Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Verband die notwendigen Schulanlagen für die Nutzung zur Verfügung zu stellen. Ausserhalb der vorrangigen Schulbedürfnisse stehen die Schulanlagen der Standortgemeinde für die Nutzung zur Verfügung.
- § 4 ¹ Die Schulraumplanung ist Sache des Gemeindeverbandes. Der Verband beantragt den Standortgemeinden den notwendigen Ausbau der Schulanlagen und seine Raumansprüche in der Regel jeweils für vier Jahre. **Planung, Bau, Unterhalt**
- ² Die Projektierung, die Erstellung und der Unterhalt der Schulanlagen erfolgt nach den kantonalen Vorschriften durch die jeweilige Standortgemeinde.
- ³ Die Schulhauswarte sind Angestellte der jeweiligen Standortgemeinde und werden von diesen gewählt und besoldet.
- § 5 Die Nutzung oder Mitbenützung der im ausschliesslichen Eigentum der Einwohnergemeinden Bünzen und Besenbüren stehenden Schul- und Sportanlagen sowie der Erschliessungsanlagen (Strassen, Plätze, Kanalisation, Wasser- und Elektrizitätsversorgung usw.) durch die Schule des Verbandes wird den Gemeinden Bünzen und Besenbüren vom Verband durch einen jährlichen Beitrag (Mietzins) abgegolten. Die Gemeinderäte der beiden Verbandsgemeinden regeln die Berechnung des jährlichen Beitrages (Mietzins). **Mitbenützung**

III. BETRIEB

- § 6 Der Vorstand beschliesst auf Antrag der Kreisschulpflege den Voranschlag und meldet den Gemeinden bis zum 15. August die mutmasslichen Verbandskostenbeiträge zur Budgetierung des Folgejahres. **Voranschlag**
- § 7 Für beide Verbandsgemeinden gilt, dass Ausgaben für die Schulanlagen durch die Gemeinde unter den Investitionsbegriff (§ 7 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände / Finanzverordnung vom 09. Juli 1984) fallen, sofern die Bruttokosten pro Einzelprojekt 2 % des Steuerertrages derjenigen Verbandsgemeinde mit dem höheren Steuerertrag übersteigen. **Investitionen**
- § 8 ¹ Der jährlich entstehende Nettoaufwand wird auf die Verbandsgemeinden zur Hälfte aufgrund der Einwohnerzahl und zur Hälfte im Verhältnis der Gesamtschülerzahl zur Anzahl Schüler aus der einzelnen Verbandsgemeinde, Stichtag 31. Dezember, verteilt. **Gemeindebeiträge**
- ² Der Nettoaufwand umfasst sämtliche Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen abzüglich Erträge und Rückerstattungen, ohne die Beiträge der Verbandsgemeinden. Der Verband kann von den Gemeinden Akontozahlungen verlangen.
- ³ Das Schulgeld für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden wird aufgrund des jährlichen Nettoaufwandes im Verhältnis der Gesamtschülerzahl zur Anzahl Schüler aus den einzelnen Gemeinden verrechnet.

- § 9 ¹ Für den Voranschlag, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände. **Rechnungsführung**
- ² Die Rechnungsführung des Verbandes wird einer Verbandsgemeinde übertragen. Die rechnungsführende Gemeinde wird durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bestimmt. Die Kosten der Rechnungsführung gehen zu Lasten des Verbandes.
- § 10 Im Rahmen der Verwaltung vertreten die Präsidenten des Vorstandes und der Kreisschulpflege den Verband. Sie zeichnen gemeinsam und werden bei Abwesenheit durch ihre Vizepräsidenten vertreten. **Vertretung, Zeichnungsberechtigung**
- Der Rechnungsführer zeichnet nach den Bestimmungen der Gemeinde, welcher die Rechnungsführung übertragen ist.

IV. MITWIRKUNGSRECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN

- § 11 Voranschläge und Betriebsrechnungen sowie Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen. **Öffentliche Auflage**
- § 12 Jeder Stimmberechtigte im Verbandsgebiet kann vom Vorstand oder von der Kreisschulpflege schriftlich Auskunft über Verbandsgeschäfte verlangen, soweit diese nicht vertraulicher Natur sind. **Allgemeines Auskunftsrecht**

- § 13 Jeder Stimmberechtigte im Verbandsgebiet hat das Recht, beim Vorstand oder der Kreisschulpflege Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. **Antragsrecht**

V. ORGANISATION

- § 14 Die Organe des Verbandes sind: **Organe, Amtsdauer**
- a) der Vorstand
 - b) die Kreisschulpflege
 - c) die Kontrollstelle

Die Amtsdauer des Vorstandes, der Kreisschulpflege und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte.

a) Vorstand

- § 15 ¹ Der Vorstand besteht aus je zwei Mitgliedern der Verbandsgemeinden, welche die Gemeinderäte aus ihren eigenen Reihen wählen. **Zusammensetzung, Wahl, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Konstitution**
- ² Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.
- ³ An den Vorstandssitzungen nehmen ein Mitglied der Kreisschulpflege und die Schulleitung mit beratender Stimme teil. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- ⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei ein Mitglied zum Präsidenten zu wählen ist. Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht aus der gleichen Verbandsgemeinde stammen.

- § 16 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse: **Aufgaben**
- a) die Festlegung der Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsorgane
 - b) die Festlegung der Voranschläge und der den Satzungen entsprechenden Gemeindebeiträge
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung darüber
 - d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden
 - e) die Beschlussfassung über Schulverträge mit weiteren Gemeinden
- § 17 ¹ Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über: **Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden**
- a) Beitritt weiterer Gemeinden zum Gemeindeverband
 - b) Änderung der Satzungen gemäss § 24 Abs. 1
 - c) Auflösung des Gemeindeverbandes
- ² Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

b) Kreisschulpflege

- § 18 ¹ Die Kreisschulpflege setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Gemeinde Bünzen sowie zwei Mitgliedern der Gemeinde Besenbüren. **Zusammensetzung und Wahl**
- ² Die Verbandsgemeinden wählen ihre Mitglieder der Kreisschulpflege separat. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden bilden für die Wahl je einen separaten Wahlkreis.
- ³ Die Kreisschulpflege konstituiert sich selbst, wobei ein Mitglied zum Präsidenten zu wählen ist. Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht aus der gleichen Verbandsgemeinde stammen.
- § 19 ¹ Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. **Einberufung und Beschlussfassung**
- ² Die Kreisschulpflege ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, wovon mindestens je eines aus jeder Verbandsgemeinde, anwesend sind. Beschlüsse kommen durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- § 20 ¹ Der Kreisschulpflege stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere die vom Schul- und Gemeindegesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen überbundenen Aufgaben. Sie nimmt die Verteilung der Schulabteilungen vor. **Aufgaben**
- ² Die Anstellung der Lehrkräfte und der Schulleitung erfolgt durch die Kreisschulpflege. Sie erstellt die erforderlichen Reglemente und führt die Aufsicht.

c) Kontrollstelle

§ 21 Die Kontrollstelle bildet die Finanzkommission derjenigen Gemeinde, welche die Verbandsrechnung nicht führt. **Zuständigkeit**

§ 22 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und den Rechenschaftsbericht und erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag. **Aufgaben**

VI. SCHLUSSBEMERKUNGEN

§ 23 Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihres Schülerprozentanteils in den letzten zehn Jahren. **Haftung**

§ 24 ¹ Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen bei den Schulstufen und -typen gemäss § 1 Abs. 3 sind von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu beschliessen. **Satzungsänderungen**

² Satzungsänderungen rein formeller Natur, die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben und keine finanziellen Auswirkungen haben, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 25 ¹ Für die Auflösung des Verbandes gilt das aargauische **Auflösung**
Gemeindegesetz.

² Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge der letzten fünf Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 26 Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die **Inkrafttreten**
Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau in Kraft. Die Aufnahme des Schulbetriebes durch die Kreisschule erfolgt auf den 1. Januar 2007.

Genehmigungsvermerke

Von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden wie folgt genehmigt:

Besenbüren,

GEMEINDERAT BESENBÜREN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Bünzen,

GEMEINDERAT BÜNZEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau
gemäss § 75 Gemeindegesetz